



Grüne Partei Amriswil

Statuten

Art. 1 Name, Sitz

Die Grüne Partei Amriswil ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Amriswil.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Die Grüne Partei Amriswil bezweckt die Förderung einer nachhaltigen, sozialen, an grundsätzlichen Lebensfragen orientierten und sachbezogenen Politik zur Erhaltung eines gesunden und natürlichen Lebensraumes.
- 2.2 Sie vertritt die Parteianliegen auf demokratische Weise gegenüber Behörden und Öffentlichkeit.
- 2.3 Sie pflegt die Zusammenarbeit und den Austausch mit Organisationen und Parteien, die ähnliche Ziele verfolgen.
- 2.4 Die Grüne Partei Amriswil orientiert sich an den Grundsätzen und Zielen der Grünen Thurgau. Sie ist eine Ortspartei der Grünen Thurgau.

Art. 3 Mitgliedschaft und SympathisantInnen

- 3.1 Die Grüne Partei Amriswil setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.
- 3.2 Sympathisantinnen oder Sympathisanten der Grünen Amriswil unterstützen die Partei ideell oder finanziell ohne weitere Verpflichtungen. Sie können sich für Ämter zur Verfügung stellen. Ihre Wahl obliegt der Mitgliederversammlung.
- 3.3 Die Mitglieder der Grünen Partei Amriswil müssen nicht gleichzeitig auch Mitglieder der Bezirks- oder Kantonalpartei sein.
- 3.4 Die Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig in anderen politischen Parteien Mitglied sein.

Art. 4 Organe

Die Organe der Grünen Partei Amriswil sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Arbeitsgruppen
- die Revisionsstelle

Art. 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr einzuberufen.
- 5.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung muss ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder mindestens zwei Drittel des Vorstandes dies wünschen.
- 5.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichtes des/der Präsident/in
 - Genehmigung des Revisorenberichts und der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Wahlen (Präsidium, Vorstand, Revisionsstelle)
 - Entscheide über Rekurse bezüglich Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
 - Statutenänderungen
 - Auflösung des Vereins
- 5.5 Für Statutenänderungen oder die Vereinsauflösung sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

Art. 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen: Präsident/in, Aktuar/in, Kassier/in und eventuell Beisitzer/innen.
- 6.2 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 6.3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des/der Präsidenten/in selbst.
- 6.4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - Stellungnahmen zu politischen Vorlagen
 - Vertretung der Grünen Partei Amriswil nach aussen
 - Weitere Aufgaben, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen zugewiesen sind

Art. 7 Arbeitsgruppen

- 7.1 Arbeitsgruppen können vom Vorstand gebildet werden zu Veranstaltungen, zu Wahlen, zur Vorbereitung von Stellungnahmen oder zu bestimmten Sachgebieten.
- 7.2 Die Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand Rechenschaft über den Stand ihrer Tätigkeit.
- 7.3 In den Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder beziehungsweise externe Fachleute mitarbeiten.

Art. 8 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Personen, die nicht Mitglieder der Grünen Partei Amriswil sein müssen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die RevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Art. 9 Finanzen

Die Finanzierung der Grünen Partei Amriswil erfolgt durch:

- Jahresbeiträge von Mitgliedern
- Zuwendungen von Gönnerinnen und Gönnern
- Beiträge von der Kantonalpartei

Art. 10 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Art. 11 Auflösung des Vereins

Löst sich der Verein auf, beschliesst die letzte Mitgliederversammlung über die Zuwendung des Vereinsvermögens an eine Institution sowie über die Archivierung der Vereinsakten.

Art.12 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Gründungsversammlung vom 22. März 2018 sofort in Kraft.

Amriswil, 22. März 2018

Grüne Partei Amriswil

Präsidentin:.....

Aktuar:.....

Beisitzer:.....